

**Satzung über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang  
Angewandte Forschung und Entwicklung  
in den Ingenieurwissenschaften  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 17. Juli 2013**

**In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim – nachfolgend Hochschule genannt – folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck des Eignungsverfahrens**

Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung **in den Ingenieurwissenschaften** wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer Ingenieursdisziplin oder einer verwandten Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung **in den Ingenieurwissenschaften** vorhanden ist.

**§ 2**

**Bewerbung zum Eignungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende bis zum 15. Juni beziehungsweise bis zum 15. Januar für das folgende Semester zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden.

**§ 3**

**Auswahlkommission**

Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fachgebiet der Ingenieurwissenschaften zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 4**

### **Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens**

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem schriftlichen Test als Leistungserhebung eingeladen. Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) Der Test dauert 120 Minuten. Er prüft die besondere Begabung in der Herangehensweise an ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen und im systematischen Problemlösen. Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden. Kriterien für die Festlegung der Note sind:

- Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas
- methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen; Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen
- Originalität von Lösungsideen
- Strukturierung und Darbietung eines wissenschaftlichen Themas; Roter Faden; Beschränkung auf das Wesentliche
- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit

(4) Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Eignung für den Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung **in den Ingenieurwissenschaften** ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## **§ 5**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## **§ 6**

### **Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## **§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung **in den Ingenieurwissenschaften** wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Angewandte Forschung und Entwicklung **in den Ingenieurwissenschaften** unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## **§ 8 Wiederholung**

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Die Regelungen der ersten Änderungssatzung vom 28. Juni 2016 wurden mit roter Farbe dargestellt.**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 3. Juli 2013 Nr. C-7-H3444.RO.29/1/16 erteilt.

Rosenheim, den 17. Juli 2013

Prof. Heinrich Köster  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2013 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juli 2013 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2013.